

A-2400/54

1. Änderung

Zentrale Dienstvorschrift

Abrechnung von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im eigenen Ausbildungsinteresse oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

Zweck der Regelung:	Vorgaben zur Kostenermittlung der Kalkulation und der Abrechnung von Tätigkeiten der Dienststellen bzw. Truppenteile des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber Dritten im Rahmen einer wirtschaftlichen (gewerbeähnlichen) Tätigkeit.
Herausgegeben durch:	BMVg HC II 5
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiter HC II 5
Herausgebende Stelle:	BMVg HC II 5
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	03.04.2018
Frist zur Überprüfung:	02.04.2023
Version:	1.1
Ersetzt:	Version 1
Aktenzeichen:	28-54-00
Identifikationsnummer:	A.240054.1.11

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
1.1	Zweck	3
1.2	Grundsatz	3
1.3	Zuständigkeiten	3
1.4	Ausnahmen	4
1.5	Dokumentation	4
2	Ermittlung der Kosten	4
2.1	Voraussetzung für den Kostenvoranschlag	5
2.2	Abweichung des Kostenvoranschlags	5
2.3	Festsetzung der Vertragssumme	5
2.4	Ermittlung der Verpflegungskosten	6
3	Minderung der Kosten	6
3.1	Minderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	6
3.2	Minderung bei Ausbildungsinteresse bzw. Ausbildungsförderung	7
4	Abwicklung und Abrechnung	8
5	Rechnungswesen	8
6	Anlagen	9
6.1	Bezugsjournal	9
6.2	Änderungsjournal	9

1 Allgemein

1.1 Zweck

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift enthält verbindliche Vorgaben für die Abrechnung der Kosten im Rahmen wirtschaftlicher (gewerbeähnlicher) Tätigkeiten gegenüber Dritten, die im eigenen Ausbildungsinteresse oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) durchgeführt werden bzw. durchgeführt worden sind. Ä

102. Darüber hinaus konkretisiert sie die in der Zentralen Dienstvorschrift A-2400/5 „Abrechnung gegenüber Dritten“ enthaltenen Grundsätze für die in der Zentralen Dienstvorschrift A-2110/2 „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ geregelten Anwendungsfälle. Ä

1.2 Grundsatz

103. Leistungen, die der GB BMVg gegenüber Dritten zur Verfügung stellt, sind vertraglich zu vereinbaren und abzurechnen bzw. von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erstatten.

104. Werden Arbeiten beantragt, mit deren Durchführung ein erheblicher Ressourceneinsatz (Personal, Sachaufwand und Haushaltsmittel) verbunden ist, wird bei der Vertragsgestaltung eine Aufteilung auf einzelne Lose untersagt.

1.3 Zuständigkeiten

105. Über Arbeiten, deren voraussichtliche Gesamtkosten 10 000 Euro (Ergebnis des Kostenvoranschlags) nicht übersteigen dürfen, entscheidet die Bataillonskommandeurin bzw. der Bataillonskommandeur oder die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter einer selbstständigen Einheit unter gleichzeitiger Benachrichtigung der vorgesetzten Kommandobehörde. Für den Abschluss eines Vertrages sind die dafür erforderlichen Unterlagen einschließlich der zu erwartenden Kosten mittels eines Kostenvoranschlages dem am Arbeitsort zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) zu übermitteln. Das BwDLZ überprüft vor Vertragsschluss bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet die errechneten Sach- und Personalkosten. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Das BwDLZ ist dann berechtigt, einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag gemäß den Vorgaben in der A-2110/2 zu schließen. Wird allerdings festgestellt, dass es Hinderungsgründe für den Abschluss eines Vertrages gibt, reicht das BwDLZ die Unterlagen unter Angabe dieser Gründe an die Truppe zurück.

106. Bei Arbeiten, deren voraussichtliche Gesamtkosten 10 000 Euro (Ergebnis des Kostenvoranschlags) übersteigen, entscheidet die Kommandobehörde/Dienststelle mit einer Abteilung Verwaltung. Die eben genannten erforderlichen Unterlagen sind an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zu übermitteln. Eine entsprechende Prüfung der errechneten Sach- und Personalkosten bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet ist vom BAIUDBw durchzuführen und aktenkundig zu machen; erst dann kann es einen entsprechenden Vertrag schließen. Wenn das BAIUDBw feststellt, dass Gründe gegen einen Vertragsabschluss vorliegen, werden die Unterlagen unter Angabe der Hinderungsgründe an die Kommandobehörde/Dienststelle mit einer Abteilung Verwaltung zurückgesendet.

1.4 Ausnahmen

107. Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeiten nicht in vollem Umfang vor oder kann ein Vertrag mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu den vom BwDLZ/BAIUDBw vorgesehenen Bedingungen nicht geschlossen werden, ist vor Beginn dieser Arbeiten über das BAIUDBw eine Entscheidung bei dem im BMVg zuständigen Referat R I 1 einzuholen. Hierfür ist eine detaillierte Begründung auch bei einem überwiegenden Ausbildungsinteresse vorzulegen.



1.5 Dokumentation

108. Abschriften der geschlossenen Verträge müssen zwingend bei dem durchführenden Truppenteil, dem BwDLZ am Arbeitsort und den für Abrechnung zuständigen Dienststellen (u. a. BAIUDBw) vorliegen. Je geschlossenem Vertrag ist der gesamte Kostenermittlungs- und Abrechnungsvorgang bei der abrechnenden Stelle im BwDLZ/BAIUDBw abweichend zu den Aufbewahrungsbestimmungen im Abschnitt 4, Nr. 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) für zehn Jahre gerechnet ab dem Datum der Rechnungsstellung zu dokumentieren und zu archivieren.

2 Ermittlung der Kosten

201. Bei der Ermittlung der wertmäßigen Höhe der Leistung eines Truppenteils/einer Dienststelle des GB BMVg sind die Vorgaben der A-2400/5 zu berücksichtigen und entsprechende Personalkostensätze bzw. Kostensätze für den Material- und Geräteinsatz aus der Zentralen Dienstvorschrift A-2420/10 VS-NfD „Kostenrichtlinie“ zu entnehmen. Die Kostenermittlung ist auf der Grundlage einer Kalkulation vorzunehmen.

202. Hervorzuheben ist die Berechnung der Geräte und Fahrzeuge, die dem Bereitstellungsmanagement der Bundeswehr-Fuhrparkservice (BwFPS) GmbH unterliegen. Sie sind gemäß den Vorgaben des Zentralerlasses B-2400/52 „Abrechnung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der besonderen Eilhilfe“ zu ermitteln.

203. Kosten für die Unterbringung der Truppe am Arbeitsort sowie die den Bundeswehrangehörigen zustehende reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung sind voll in Rechnung zu stellen.

204. Außerdem ist für den entstehenden Verwaltungsaufwand bei allen Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet ein Zuschlag¹ i. H. v. 10 % der abzurechnenden Sachkosten zu erheben. Übersteigen die gesamten Sachkosten im Einzelfall den Betrag von 5 000 Euro, entscheidet die Abteilung Haushalt und Controlling im BMVg über eine mögliche Ermäßigung dieses Zuschlagsatzes, sofern dies gesondert beantragt und begründet wird.

205. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages ist nur für die Personalstärke zu erheben, die zur Durchführung des Arbeitsauftrags tatsächlich erforderlich ist bzw. war.

2.1 Voraussetzung für den Kostenvoranschlag

206. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist das Merkblatt gemäß A-2110/2 frühzeitig zur Information zuzuleiten.

207. Zusammen mit dem angefragten Truppenteil legt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Art und den Umfang der durchzuführenden Arbeiten fest. Auf dieser Grundlage erstellt der Truppenteil basierend auf den Vorgaben der A-2400/5 einen Kostenvoranschlag (Vorkalkulation). Dieser ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Hinweis auf seine Unverbindlichkeit zuzuleiten.

2.2 Abweichung des Kostenvoranschlags

208. Wird während der Arbeiten festgestellt, dass sich das berechnete Entgelt um mehr als 15 % erhöht hat, ist eine schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeiten unter Anerkenntnis der zusätzlichen Kosten bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einzuholen **oder** ein separater zusätzlicher Vertrag zu schließen.

209. Können die Arbeiten zu einem wesentlich niedrigeren Entgelt als ursprünglich im Kostenvoranschlag berechnet durchgeführt werden, ist dieser Umstand ebenfalls der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller darzulegen und rechtzeitig mitzuteilen.

2.3 Festsetzung der Vertragssumme

210. Wird ein Erstattungsbetrag für die Leistungen des GB BMVg gegenüber einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller vertraglich vereinbart, so dürfen die monetären Mittel nur bis zum festgesetzten Betrag von der betroffenen Dienststelle des GB BMVg angenommen werden. Die Annahme weiterer Zuwendungen in jeder Form ist der betroffenen Dienststelle untersagt.

¹ Verwaltungszuschlag.

211. Ebenso ist den Forderungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Herausgabe von monetären Mitteln bzw. Zuwendungen, die über das vertragliche Maß hinausgehen, von der betroffenen Dienststelle nicht nachzugeben.

2.4 Ermittlung der Verpflegungskosten

212. Die Kosten für die Bereitstellung von Truppenverpflegung bzw. Verpflegung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr an Dritte sind gemäß der Zentralvorschrift A1-1910/0-6001 „Verpflegungsmanagement der Bundeswehr“ zu berechnen.

213. Die gegebenenfalls durch den Transport von Verpflegung für Dritte zum Arbeits-/Einsatzort und zurück entstehenden Personal- und Sachkosten sind zu berechnen.

214. Im Falle der Bereitstellung von Verpflegung von anderer Seite für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind die den Wertansatz der Truppenverpflegung übersteigenden Beträge in Rechnung zu stellen. Die Ermittlung dieser Beträge richtet sich ebenfalls nach der A1-1910/0-6001.

215. Die vom Auftraggeber gewährte Verpflegung soll nach Art, Güte und Zusammensetzung der Truppenverpflegung entsprechen. Die Teilnahme der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an der Gemeinschaftsverpflegung, deren Bereitstellung, Abrechnung und Bezahlung richtet sich somit nach der A1-1910/0-6001.

3 Minderung der Kosten

301. Für die Minderung der Abrechnung gegenüber einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller ist ausschließlich das jeweils prozentual höher festgesetzte Interesse an der Ausbildung oder der Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich.

302. Werden von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Entgeltminderungen hinsichtlich der Abrechnung der Unterbringung der Truppe, der Fahrzeuge und Geräte der BwFPS GmbH sowie von Abgaben und Gebühren etc. verlangt, sind diese Forderungen abzulehnen. Vielmehr sind die entstandenen Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen und müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller entsprechend erstattet werden.

3.1 Minderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

303. Werden Arbeiten beantragt, die den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-600/1 „Informationsarbeit“ entsprechen, ist das Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit vom betroffenen Truppenteil oder einer betroffenen Dienststelle des GB BMVg darzulegen und der Prozentsatz einer möglichen Entgeltminderung festzusetzen.

3.2 Minderung bei Ausbildungsinteresse bzw. Ausbildungsförderung

304. Wird eine Minderung des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages beantragt, legt der Truppenteil die Antragsunterlagen mit dem Kostenvoranschlag und einer Stellungnahme zum Grad des Ausbildungsinteresses der nächsthöheren Kommandobehörde vor, der eine Abteilung Verwaltung oder ein vergleichbares Element eingegliedert ist.

Diese legt nach Auswertung der Stellungnahme des Truppenteils zu dem Ausbildungsinteresse den Grad der Ausbildungsförderung in Prozent fest und leitet die Unterlagen nach Überprüfung an das BAIUDBw weiter.

305. Das BAIUDBw entscheidet, ob und inwieweit aufgrund des prozentual festgestellten überwiegenden Ausbildungsinteresses (mehr als 50 %) und des begründeten Minderungsantrages von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der wirtschaftliche Wert der Leistung und der Betrag der Kostenminderung in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Dies ist aktenkundig zu dokumentieren und darzustellen.

306. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- wirtschaftlich bleibender Wert,
- wirtschaftliche oder ideelle Zweckrichtung,
- Gewinnerzielungsabsicht,
- Bedeutung für den Umweltschutz sowie
- ehrenamtliches Engagement.

307. Über eine Minderung der gesamten Entgeltforderung um mehr als 50 000 Euro entscheidet das die Abteilung Haushalt und Controlling im BMVg. Diese Entscheidung ist vor Vertragsabschluss einzuholen. Ä

308. Soweit für einen zusätzlich zu schließenden bzw. einen zusätzlich geschlossenen Vertrag – weil durch einen gestiegenen Ressourcenverbrauch die ursprünglichen Berechnungen nicht mehr gehalten werden können – eine Minderung des Abrechnungsbetrages beantragt wird, ist erneut nach festgestelltem Ausbildungsinteresse und Minderungsantrag zu entscheiden. Kommt ein solcher zusätzlicher Vertrag nicht zustande oder wird die Zustimmung nicht erteilt, sind die weiteren Arbeiten einzustellen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Kosten der erbrachten Leistungen im Rahmen des bis dahin geschaffenen Vermögensvorteils zu erstatten.

4 Abwicklung und Abrechnung

401. Die Abrechnung und die Abwicklung der vereinbarten Vertragssumme obliegen dem für den Arbeitsort örtlich zuständigen BwDLZ. Der ausführende Truppenteil übersendet dem BwDLZ nach Beendigung der Arbeiten sämtliche Unterlagen, die für die Aufstellung der abschließenden Kostenforderung notwendig sind. Dem BAIUDBw ist nach Einzug der endgültigen Beträge zu berichten.

B

402. Bei Anträgen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der vertraglich vereinbarten Forderung ist § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), bei Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes ist § 58 BHO mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen und den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-2410/9 „Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung“ zu beachten.

403. Entscheidet das BwDLZ bzw. die betroffene Dienststelle, nach einer der vorgenannten Antragsarten vorzugehen, ist das BAIUDBw davon zu unterrichten.

B

5 Rechnungswesen

501. Der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für die Nachweisführung und im Rahmen des Auswerteinteresses der Ausgaben, Leistungen, Kosten und der abgerechneten und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gezahlten Erstattung zu buchen bzw. gesondert zu erfassen und zu dokumentieren. Die Vereinnahmung erfolgt auf den Finanzpositionen 1410.12501.02648777 (BMF-Anteil), 1410.12501.02648793 (Zentraler Anteil) und 1410.12501.02648785 (Dienststellenanteil) jeweils mit dem Sachkonto 50000010 „Erträge wirtschaftliche Tätigkeit“.

502. Ist für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller keine Debitorennummer in SASPF² vergeben, wird zur weiteren Vorgehensweise auf die Zentralvorschrift A1-2430/2-6003 „Stammdatenpflege der Nebenbücher der Kreditoren und Debitoren“³ verwiesen.

² Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien.

³ Link zur Formulardatenbank der Bundeswehr im IntranetBw:

<https://formularmanagement.bundeswehr.org/lip/form/display.do?%24context=0315899AD63E5660C395>.

Die Anmeldung erfolgt mit den Anmeldeinformationen des IntranetBw des jeweiligen Nutzers bzw. der jeweiligen Nutzerin; im Suchfeld ist „Debitor“ einzugeben; das Antragsformular wird angezeigt.

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-2110/2	Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit
2. A-2400/5	Abrechnung gegenüber Dritten
3. A-2410/9	Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung
4. A-2420/10 VS-NfD	Kostenrichtlinie
5. A-600/1	Informationsarbeit
6. A1-1910/0-6001	Verpflegungsmanagement der Bundeswehr
7. A1-2430/2-6003	Stammdatenpflege der Nebenbücher der Kreditoren und Debitoren
8. B-2400/52	Abrechnung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der besonderen Eilhilfe
9. Verwaltungsvorschrift	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO)

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2400/54	03.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
1.1 A-2400/54	28.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nrn. 101, 102, 107, 204, 307; • Wegfall alte Nr. 206